

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit Magdeburg

(nachfolgend als Agentur bezeichnet)

- vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung –

und

der Landeshauptstadt Magdeburg

(nachfolgend als Landeshauptstadt bezeichnet)

- vertreten durch den Oberbürgermeister –

(zusammenfassend nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet)

**zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit
in einer Gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg
zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II**

vom 22. November 2010

Präambel

Die Vertragspartner bilden zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung der ihnen nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) obliegenden Aufgaben durch Vereinbarung eine gemeinsame Einrichtung, im Folgenden Jobcenter genannt.

Für ihre Zusammenarbeit im Jobcenter setzen sich die Vertragspartner das gemeinsame Ziel, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern, deren Eigenverantwortung zu stärken, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu mindern oder zu beseitigen, insbesondere durch bürgernahe und wirkungsvolle Unterstützung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, durch Verbesserung der Qualifizierung, indem sie

- Leistungen nach dem SGB II mit dem Vorrang von Leistungen der aktiven Eingliederung vor Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts koordiniert gewähren,
- Kompetenzen und Interessen einbringen, gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammenarbeiten,
- Maßnahmen und die dazu erforderlichen Mittel gemeinschaftlich abstimmen sowie flexibel und örtlich angepasst steuern.

I. GRUNDSÄTZE

§ 1

Name und örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung „Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg“.
- (2) Das Jobcenter ist örtlich zuständig für den Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Das Jobcenter nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Agentur und die Landeshauptstadt wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) An Stelle des Jobcenters nimmt die Landeshauptstadt gemäß § 44b Abs. 4 SGB II die Aufgaben nach § 16a SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen bzw. „Flankierende Leistungen“), § 22 Absätze 5 - 7 SGB II (Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage, Kosten der Unterkunft für Auszubildende) und § 44 k SGB II für den Teil der Beschäftigten der Landeshauptstadt wahr. Hierüber beschließt die Trägerversammlung der Gemeinsamen Einrichtung.

§ 3

Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden wird.
- (2) Im Falle unterschiedlicher Auffassungen informieren sich die Vertragspartner gegenseitig und geben dem Geschäftsführer Gelegenheit zur Stellungnahme. Erhebt der andere Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen begründete Einwendungen, nehmen die Vertragspartner Gespräche auf um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Das Weisungsrecht nach § 44b Abs. 3 SGB II bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Jobcenter nimmt die von den Vertragspartnern zugewiesenen Aufgaben wahr. Die zum 31.12.2010 im Jobcenter bestehende Ablauforganisation sowie die Organisation nach den Sozialregionen der Landeshauptstadt wird ab 01.01.2011 fortgeführt. Im Rahmen der Projektinitiierung sind die regionalen Besonderheiten der Landeshauptstadt sowie die Kapazitäten der kommunalen Beschäftigungsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen, sofern keine verfahrensrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Dem Jobcenter stehen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Einrichtungen, Ausstattungen und Materialien zur Verfügung. Dabei verfügt es über keine eigene IT-Infrastruktur.
- (3) Ist die zusätzliche Gestellung von Personal erforderlich, trägt die Kosten für die materielle Erstausrüstung das Jobcenter im Rahmen des von ihr bewirtschafteten Verwaltungskostenbudgets. Die Unterhaltung der Räumlichkeiten und Einrichtungen trägt das Jobcenter im Rahmen des von ihr bewirtschafteten Verwaltungskostenbudgets.

- (4) Das Jobcenter nutzt für die Aufgabenwahrnehmung die Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere:
- a. Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II,
 - b. Verfahren zur Vermittlung und Beratung,
 - c. Jobbörse VerBIS zur Unterstützung der Vermittlung,
 - d. Verfahren zur Verwaltung von Maßnahmen,
 - e. Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel.
- (5) Das Jobcenter erlässt einheitliche Bescheide. Das Jobcenter ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die im Jobcenter vorhandene Widerspruchsstelle ist auch zuständig für die Durchführung von Gerichtsverfahren. Das Jobcenter wird durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44 d Abs. 1 Satz 2 SGBII). Bei Verfahren, die die Aufgaben der Landeshauptstadt betreffen, besteht für den Geschäftsführer die Informationspflicht.

§ 5

Aktive Arbeitsmarktpolitik für die Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Die Trägerversammlung beschließt „Strategische Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung“ für das Jobcenter, die insbesondere die besonderen lokalen Bedingungen, also die Wirtschafts- und Sozialstruktur und die sozialen Lebenslagen der Hilfebedürftigen berücksichtigen. Die Grundsätze werden durch das gemeinsame Steuerungsunterstützungsteam erarbeitet und der Trägerversammlung erstmalig im 2. Quartal 2011 zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Für das Jobcenter wird auf der operativen Ebene ein „Steuerungsunterstützungsteam Jobcenter (SUT)“ eingerichtet, bestehend aus jeweils 2 Vertretern der Agentur, der Landeshauptstadt und des Jobcenters. Das SUT wird gemeinsam von Agentur und Landeshauptstadt geleitet, tagt in der Regel einmal monatlich und hat folgende Aufgaben:
- Begleitung und Prüfung der Umsetzung der „Strategischen Grundsätze“
 - Unterstützung und Begleitung der Jobcenter-Geschäftsführung
 - Planung und Vorbereitung von Entscheidungen der Trägerversammlung, insbesondere auch in den Bereichen der Strategischen Ausrichtung des Jobcenters

in der Aktiven Arbeitsmarktpolitik, des jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms und der lokalen Zielvereinbarungen

- Erarbeitung von Inhalten und Maßstäben des Ziel- und Maßnahmecontrollings und des Qualitätsmanagements und deren Überwachung sowie Berichterstattung an die Trägerversammlung
- Initiierung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von besonderen arbeitsmarktlichen Problemfeldern oder Schwerpunkten (bspw. Modellprojekte der Beschäftigungsförderung oder Integration, zielgruppenorientierte oder sozialräumliche Bedarfsanalysen, bewerberorientierte Arbeitsvermittlung o. ä.)

§ 6

Controlling, Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Agentur, Landeshauptstadt und Jobcenter bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Controlling“. Die Arbeitsgruppe erarbeitet und entwickelt das Controllingkonzept für das Jobcenter weiter und legt das Ergebnis der Trägerversammlung erstmalig im 2. Quartal 2011 zur Entscheidung vor. Die Arbeitsgruppe Controlling steuert und begleitet die Ergebnisse des Controllingkonzepts. Ziel des Controllingkonzepts ist die fach- und sachgerechte Erfassung, Sichtung und Auswertung relevanter Steuerungsdaten, die Entwicklung oder Weiterentwicklung von qualitativen wie quantitativen Messkriterien, Qualitätsmaßstäben, Zielindikatoren usw.
- (2) Das Controllingkonzept des Jobcenters erstreckt sich auf die gesetzlich vorgegebenen Zwecke gemäß §§ 48a, 48b und 50ff. SGB II und auf die besonderen Erfordernisse der Zuständigkeitsbereiche der Grundsicherungsträger Agentur und Landeshauptstadt vor Ort (u. a. Lokale Zielvereinbarungen, Kosten der Unterkunft und Heizung, einmalige Beihilfen, Verwaltungskostenbudget, Maßnahmecontrolling, Personal und Organisation). Das vorhandene Controllingsystem wird in diesem Sinne hinsichtlich der Verfahren der Nachhaltung der Zielerreichung, der Datenerhebung sowie geeigneter Zielindikatoren und Kennziffern durch die AG „Controlling“ überprüft und entsprechend erweitert.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung jährlich zur Umsetzung des Controllingkonzepts. Sollten aufgrund besonderer Anforderungen im Einzelfall weitere Ressourcen zur erforderlichen Datenerhebung, -auswertung und -lieferung an die Grundsicherungsträger notwendig werden, erstellt der Geschäftsführer des Jobcenter einen Umsetzungs- und Finanzierungsplan und legt ihn der Trägerversammlung zeitnah zur Beschlussfassung vor. Das Jobcenter stellt den Vertragspartnern unter Beachtung

der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenfrei sämtliche für die Umsetzung des Controllingkonzepts notwendigen Daten zur Verfügung; dies schließt Controlling- und Steuerungsdaten ein.

II. ORGANISATION

§ 7

Grundsatz

- (1) Das Jobcenter hat folgende Organe
 1. die Trägerversammlung,
 2. den Geschäftsführer.
 - (2) Das Jobcenter hat darüber hinaus
 1. einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II),
 2. einen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II),
 3. eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II),
 4. eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II)
- und, soweit die Voraussetzung für ihre Bildung vorliegen,
5. eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II).

§ 8

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus je 3 stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die beiden Vertragspartner können weitere Vertreter ihrer Einrichtungen als Sachverständige beratend hinzuziehen. Diesen kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden.
- (2) Die Trägerversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden. Derjenige Vertragspartner, der den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt, stellt nicht den Geschäftsführer des Jobcenters. Eine mehrmalige Bestellung des Vorsitzenden der Trägerversammlung ist möglich.

- (3) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Sitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Geschäftsführer oder ein Vertragspartner es verlangen.
- (4) Die Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Geschäftsführer schriftlich unter Beachtung einer Frist von zehn Tagen einberufen. Tagesordnungspunkte, die ein Drittel der Mitglieder oder ein Vertragspartner bis zu drei Wochen vor der Sitzung einbringen, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Unterlagen, insbesondere die Beschlussanträge, beizufügen.
- (5) Die Trägerversammlung fasst Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Mitglied widerspricht, per E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren.
- (6) In den Fällen des § 44c Abs. 2 S.2 Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und 9 SGB II entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Trägerversammlung; dies gilt nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen des § 44c Abs. 2 S.2 Nr. 1, 4 und 8 SGB II. Für alle übrigen Beschlüsse der Trägerversammlung ist Einstimmigkeit notwendig. Ein Letztentscheidungsrecht des Vorsitzenden der Trägerversammlung scheidet in diesen Fällen aus.
- (7) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmabgaben der einzelnen Vertragspartner aufzunehmen. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen; in die Niederschrift sind die Art der Beschlussfassung und die übermittelten Stimmabgaben im Original (E-Mails als Ausdruck) aufzunehmen. Jedem Mitglied sowie den Vertragspartnern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet die Trägerversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.
- (8) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters, legt das Arbeitsmarkt- und

Integrationsprogramm fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling im Jobcenter eine klare Führung und Unterstützung der Geschäftsführung sicher.

(2) Die Trägerversammlung entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers,
2. die Bestellung und die Abberufung des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt,
3. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich der Festlegung der der Trägerversammlung vorbehaltenen Entscheidungen,
4. die Übertragung von Aufgaben auf das Jobcenter, auf einen Vertragspartner oder auf Dritte,
5. das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, sowie über alle strategischen Planungen und Konzepte der aktiven Arbeitsmarktpolitik vor Ort und über den dafür vorgesehenen Mittel- und Instrumenteneinsatz,
6. Grundsatzfragen der Infrastruktur,
7. den Verwaltungsablauf und die Organisation, die Regelung der Ordnung im Jobcenter und des Verhaltens der Beschäftigten sowie die Arbeitsplatzgestaltung,
8. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten,
10. den Geschäftsplan (einschl. Zielvereinbarung und Stellenplan) und den Jahresabschluss,
11. die Richtlinien für die Stellenbewirtschaftung,
12. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die gemeinsamen Betreuungsschlüssel,
13. die einheitlichen Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung unter Beachtung der Personalentwicklungskonzepte des jeweiligen Vertragspartners,
14. ein umfassendes und transparentes Qualitätssicherungs- und Controllingkonzept für das Jobcenter

sowie in allen sonstigen durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung vorgesehenen Fällen.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Das Jobcenter hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird von der Trägerversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Derjenige Vertragspartner, der den Geschäftsführer stellt, stellt nicht den Vorsitzenden der Trägerversammlung. Eine mehrmalige Bestellung des Geschäftsführers ist möglich. Der Geschäftsführer kann auf Beschluss der Trägerversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt gemäß § 44d Abs. 1 SGB II hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters. Er ist im Rahmen der von der Trägerversammlung beschlossenen Zielvereinbarung, des Geschäftsplans und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer haftet den Vertragspartnern gegenüber bei Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Örtlicher Beirat

- (1) Der Örtliche Beirat

- berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen,
- fördert den politischen Dialog und die übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene,
- stellt die Rückkoppelung in die einzelnen Institutionen sowie die Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen sicher.

- (2) Er besteht aus je einem Vertreter

- der freien Wohlfahrtspflege,
- der Industrie- und Handelskammer Magdeburg,
- der Handwerkskammer Magdeburg,
- der Arbeitgeberverbände,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- der Agentur,
- der Landeshauptstadt,

sowie fünf Mitgliedern des Stadtrates. Die Trägerversammlung kann weitere Institutionen in den Beirat aufnehmen oder ihnen Gaststatus zubilligen.

- (3) Die Trägerversammlung konkretisiert, soweit notwendig, die vorschlagsberechtigten Institutionen und beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Institutionen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.
- (4) Der Geschäftsführer des Jobcenters nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten des Jobcenters informiert. Der Beirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder unverbindliche Empfehlungen an den Geschäftsführer und/oder die Vertragspartner richten.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

III. PERSONAL

§ 12

Personal

- (1) Die Vertragspartner erklären sich bereit, im Rahmen des jeweils geltenden Stellenplans des Jobcenters Beamte und Arbeitnehmer, denen nach § 44 g Abs. 1 SGB II Tätigkeiten beim Jobcenters zugewiesen werden, auch nach Ablauf der 5 - Jahresfrist dem Jobcenter zuzuweisen.
- (2) Die bis zum 31.12.2010 vereinbarte Personalrelation 80:20 (Verhältnis der Vollzeitäquivalente der BA-Mitarbeiter zum Verhältnis der Vollzeitäquivalente der kommunalen Mitarbeiter) soll für das Jobcenter ab 01.01.2011 beibehalten werden.
- (3) Die von den Trägern eingebrachte Personalrelation nach Abs. 2 ist auch bei Personalmehrung und Personalminderung beizubehalten.
- (4) Stellenbesetzungen für Tätigkeiten im Jobcenter erfolgen auf Vorschlag eines Vertragspartners auf der Grundlage des von der Trägerversammlung aufzustellenden und von den Trägern zu genehmigenden Stellenplanes. Der Geschäftsführer kann einem Vorschlag in begründeten Einzelfällen unter Darlegung der Gründe widersprechen. Dies ist unabhängig von den Beteiligungsrechten der jeweils zuständigen Personalvertretung.

IV. FINANZEN

§ 13

Geschäftsplan, Jahresabschluss

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und des dafür zugewiesenen Gesamtbudgets vom Geschäftsführer ein Geschäftsplan aufzustellen. Der Geschäftsplan besteht aus der Zielvereinbarung gemäß § 48b SGB II, dem Finanzplan und dem Stellenplan.
- (2) Der Finanzplan gliedert sich in das Verwaltungskostenbudget und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (Eingliederungsbudget). Er enthält alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen, getrennt nach Kostenarten und nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft. Die Planung ist mit den Haushaltsplänen des Bundes und der Landeshauptstadt abzustimmen. Die Abstimmung mit der Landeshauptstadt muss mit der Erstellung des Haushaltsplanes der Landeshauptstadt korrespondieren. Der Beginn ist Mai bis Ende Dezember.
- (3) Der Stellenplan enthält die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalressourcen, gegliedert nach Funktionen, Stellenbewertung und zuweisendem Vertragspartner.
- (4) Der Finanzplan und der Stellenplan sind unterjährig anzupassen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben und die Anpassung haushaltsmäßig gesichert ist. Sonstige Änderungen über einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.
- (5) Zum Ende jeden Quartals erstellt das Jobcenter einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung und den Vollzug des Geschäftsplans (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Geschäftsführer der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet.
- (6) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresabschluss durch den Geschäftsführer aufzustellen. Dieser besteht aus einem Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung und dem Abschluss des Finanzplans.

§ 14

Finanzierung, Bewirtschaftungsbefugnis

- (1) Die Bundesagentur (BA) überträgt dem Jobcenter die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes gemäß § 44f SGB II, die sie im Rahmen von § 46 SGB II bewirtschaftet. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.
- (2) Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes bestellt der Geschäftsführer einen Beauftragten für den Haushalt (BfH). Satz 1 gilt entsprechend für die Abberufung. Der Beauftragte für den Haushalt muss mindestens dem gehobenen Dienst angehören. Der BfH des Jobcenters kann bei der Ausführung des Haushaltsplans und bei der Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung Widerspruch erheben, sofern ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften des Bundes oder gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegt. Widerspricht der BfH des Jobcenters und tritt ihm der Geschäftsführer nicht bei, entscheidet die Trägerversammlung. Bei der Entscheidung können die Vertreter der Agentur nicht überstimmt werden.
- (3) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Jobcenters eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden entsprechend der in § 6 Abs. 1 SGB II zugewiesenen Trägerschaft über die jeweiligen Haushalte des Bundes und der Landeshauptstadt abgewickelt. Bei der Bewirtschaftung gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.
- (4) Die durch die Landeshauptstadt zu bewirtschaftenden Mittel werden gemäß § 15 Abs. 2 dieser Vereinbarung bereitgestellt. Das Jobcenter verpflichtet sich, der Landeshauptstadt die für die Steuerung und das Controlling der Mittelverwendung notwendigen Daten unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Auf der Grundlage der einheitlichen Leistungsbescheide werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch das Jobcenter ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen, einschließlich der geltend gemachten Forderungen, eingezogen. Das Jobcenter bedient sich hierbei nach Möglichkeit der Systeme und Dienststellen der Agentur.

- (2) Die Landeshauptstadt stellt die Mittel, die sie nach den §§ 22 (ohne Abs. 5 – 7) und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen und Rückforderungen als Abschlag zur Verfügung. Dies erfolgt über Monatszahlung in Form eines Abschlags und wird im Voraus des letzten Arbeitstages des Vormonats überwiesen. Während des laufenden Monats erfolgen nach Bedarf weitere Abschlagszahlungen. Die Zahlung der Mittel erfolgt auf das Konto 760 016 00 der Filiale Nürnberg der Deutschen Bundesbank – BLZ 760 000 00. Zur sachlichen Prüfung der Auszahlungen stellt das Jobcenter bzw. die Agentur der Landeshauptstadt angemessene Nachweise über die gebuchten Beträge sowie Zahlungs- und Buchungsnachweise zur Verfügung.

§ 16

Kostenerstattung

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Die Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters regeln sich nach § 46 Abs. 3 SGB II. Grundlage für die Abrechnung sind die entstandenen Verwaltungskosten und Ausgaben.
- (2) Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen.
- (3) Die Landeshauptstadt rechnet ihre gesamten Personal- und Sachkosten, die durch die Beteiligung am Jobcenter entstehen, mit dem Jobcenter ab. Dazu erstellt die Landeshauptstadt eine Rechnung und leitet diese jeweils zum 5. des Folgemonats dem Jobcenter zu. Die Zahlungen sind durch das Jobcenter innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.
- (4) Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Gesamtkosten des Jobcenters ist vom Jobcenter gegenüber der Landeshauptstadt geltend zu machen. In der Regel sind spätestens 14 Tage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für das Jobcenter der Landeshauptstadt die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Zahlungen sind durch die Landeshauptstadt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

§ 17

Innenrevision

- (1) Der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit steht, entsprechend § 49 SGB II, das uneingeschränkte Prüfungsrecht im Jobcenter zu, soweit der Haushalt des Bundes berührt ist.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt steht das uneingeschränkte Prüfrecht im Jobcenter zu, soweit der Haushalt der Landeshauptstadt berührt ist.

§ 18

Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen das Jobcenter geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb des Jobcenters den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, nach den Anteilen an den Gesamtverwaltungskosten nach § 46 Abs. 3 SGB II. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Wird gegen das Jobcenter ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb des Jobcenters den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, nach den Anteilen an den Gesamtverwaltungskosten nach § 46 Abs. 3 SGB II. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

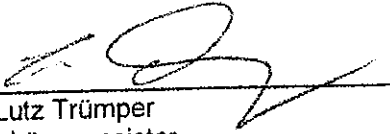
V. Schlussbestimmungen

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Das Jobcenter ist die Nachfolgeeinrichtung der Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH. Der bisherige Aufgabenerrichtungs- und Übertragungsvertrag wird durch diese Vereinbarung ersetzt. Das Jobcenter übernimmt die Rechtsnachfolge der Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH gemäß § 76 Abs. 3 SGB II. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie steht einem etwaigen Antrag der Landeshauptstadt nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 SGB II (Option zum 1. Januar 2017) nicht entgegen. Sollte die Landeshauptstadt einen Antrag nach § 6 a SGB II stellen, wird der Landeshauptstadt abweichend von Abs. 3 ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, sodass die alleinige Aufgabenwahrnehmung jederzeit möglich wird.
- (3) Die Vereinbarung kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.
- (4) Teilkündigungen einzelner in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen können jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen; sie dürfen insgesamt nicht einer Gesamtkündigung im Sinne von Abs. 3 gleichkommen. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (5) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung nur in der männlichen Form verwendet.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Soweit notwendig, werden die Vertragspartner an Stelle der unwirksamen Bestimmung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (7) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Magdeburg, den 22. 11. 10


Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg


Lutz Bartel
i.V. f.d. Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Magdeburg

Nebenabrede I
zum § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung
zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter
Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem SGB II vom 22. November 2010

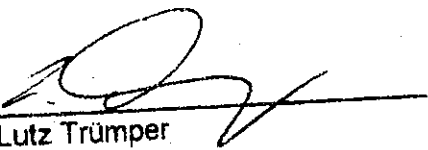
Gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vom 22.11.2010 vereinbaren die Vertragspartner nachfolgend die

Bestimmung des Vorsitzenden der Trägerversammlung sowie die Benennung des
Geschäftsführers des Jobcenters

Nach § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Vereinbarung zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22.11.2010 sind der Vorsitzende der Trägerversammlung und der/die Geschäftsführer/in des Jobcenters für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Derjenige Vertragspartner, der den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt, stellt nicht den Geschäftsführer des Jobcenters.

Die Träger sind sich einig, dass ab 01.01.2011 erstmalig der Vorsitzende der Trägerversammlung durch die Landeshauptstadt Magdeburg für die Dauer von fünf Jahren bestimmt wird. Der/die Geschäftsführer/in des Jobcenters wird für den gleichen Zeitraum von der Agentur für Arbeit gestellt.

Magdeburg, den 22.11.2010


Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg


Lutz Bartel
i.V. f.d. Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Magdeburg

Nebenabrede II
zur Kooperationsvereinbarung
zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter
Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem SGB II vom 22. November 2010

§ 1

Verfahren zu bestehenden Gesellschafterbeschlüssen

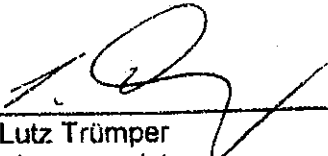
Die vor Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gefassten Gesellschafterbeschlüsse, Vereinbarungen und Verträge bleiben nur wirksam, soweit sie mit der Kooperationsvereinbarung vom 22.11.2010 konform gehen. Im Zweifel gilt die Regelung, dass widersprechende Gesellschafterbeschlüsse, Vereinbarungen und Verträge bis zum 31.03.2011 zu überarbeiten und entsprechend anzupassen sind.

§ 2

Änderungen von Gesetzen

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf die Kooperationsvereinbarung vom 22.11.2010 auswirken, haben die Vertragsparteien in angemessener Frist Verhandlungen im Interesse einer Anpassung der Kooperationsvereinbarung aufzunehmen und diese nachfolgend einvernehmlich zu erklären.

Magdeburg, den *22.11.2010*



Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg



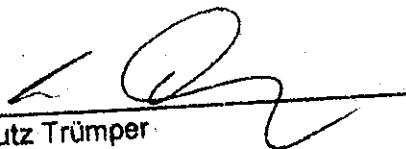
Lutz Bartel
i.V. f.d. Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Magdeburg

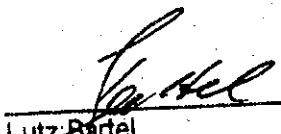
Nebenabrede III
zur Kooperationsvereinbarung
zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter
Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem SGB II vom 22. November 2010

Ergänzend zu § 2 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vom 22. November 2010 wird folgende Nebenabrede getroffen:

Zur Umsetzung der auf die Landeshauptstadt übertragenen Aufgaben, insbesondere zu § 22 Abs. 5 SGB II, werden die Verfahren zwischen dem Jobcenter und der Landeshauptstadt gesondert vereinbart.

Magdeburg, den 22. 11. 2010


Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg

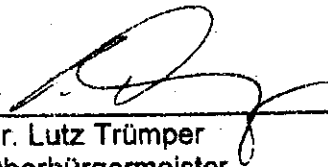

Lutz Bartel
i.V. f.d. Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Magdeburg

Nebenabrede IV
zur Kooperationsvereinbarung
zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter
Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem SGB II vom 22. November 2010

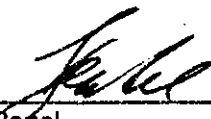
Ergänzend zur Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vom 22. November 2010 wird zu den Besetzungen der Bereichsleitungen folgende Nebenabrede getroffen:

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass bei den Schlüsselpositionen im Bereich der Führungskräfte (Bereichsleitungen) eine paritätische Besetzung erfolgen soll. Bei Einrichtung eines fünften Bereiches sind mindestens zwei Bereichsleiter kommunal zu besetzen.

Magdeburg, den *22.11.2010*



Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg



Lutz Bartel
i.V. f.d. Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Magdeburg